

Schriftenreihe des Familienbundes der  
Deutschen Katholiken in NRW Nr. 9

Hrsg. v. Familienbund der Deutschen Katholiken,  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. –  
Katholischer Eltern- und Familienverband in den  
(Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn.

Geschäftsstelle: Rosenstraße 16, 47727 Münster  
Tel: 0251/4 67 27; Fax: 0251/51 88 17





# Stieffamilie/Zweitfamilie

Reflexionen über einen an gesellschaftlicher  
Bedeutung zunehmenden Familientypus

Herausgegeben von Johannes Horstmann

Mit Beiträgen von  
Michael Coester  
Wilfried Griebel  
Waldemar Molinski  
Günter Reich  
Barthold Strätling  
Sabine Walper  
und



▪ Stellungnahme des Familienbundes  
der Deutschen Katholiken, Landesverband NRW e.V.  
zu Fragen der Stieffamilie/Zweitfamilie



Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Stieffamilie, Zweitfamilie : Reflexionen über einen an gesellschaftlicher Bedeutung zunehmenden Familientypus / hrsg. von Johannes Horstmann. Mit Beitr. von Michael Coester ... Und Stellungnahme des Familienbundes der Deutschen Katholiken, Landesverband NRW zu Fragen der Stieffamilie, Zweitfamilie. - Graftschaft : Vektor-Verl., 1994  
(Schriftenreihe des Familienbundes der Deutschen Katholiken in NRW; 9)  
ISBN 3-929304-08-2

NE: Horstmann, Johannes [Hrsg.]; Coester, Michael; Familienbund der Deutschen Katholiken/Landesverband Nordrhein-Westfalen: Stellungnahme des Familienbundes der Deutschen Katholiken, Landesverband NRW zu Fragen der Stieffamilie, Zweitfamilie; Familienbund der Deutschen Katholiken / Landesverband Nordrhein-Westfalen: Schriftenreihe des Familienbundes ...

Horstmann, Johannes (Hrsg.): Stieffamilie/Zweitfamilie. Reflexionen über einen an gesellschaftlicher Bedeutung zunehmenden Familientypus. Mit Beiträgen von Michael Coester, Wilfried Griebel, Waldemar Molinski SJ, Günter Reich, Barthold Strätling, Sabine Walper und einer Stellungnahme des Familienbundes der Deutschen Katholiken, Landesverband NRW zu Fragen der Stieffamilie/Zweitfamilie. Schriftenreihe des Familienbundes der Deutschen Katholiken in NRW 9.

Hrsg. v. Familienbund der Deutschen Katholiken, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. - Katholischer Eltern- und Familienverband in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn.  
© an dieser Ausgabe Vektor-Verlag, Graftschaft 1994, sonst beim Familienbund der Deutschen Katholiken in NRW und bei den Autoren.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S. 7
Stellungnahme des Familienbundes der Deutschen Katholiken, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu Fragen der Stieffamilie/Zweitfamilie	S. 9
<i>Wilfried Griebel</i> Die Reorganisation der Familie als Scheidungsfolgen- regelung Ein-Eltern-Familie und außerhalb lebender Elternteil	S. 13
<i>Wilfried Griebel</i> Die Stieffamilie im Vergleich zu anderen Familienformen	S. 53
<i>Sabine Walper</i> Kinder in zusammengesetzten Familien: Rückkehr zur „kompletten Familie“ oder Stiefkinder des Glücks?	S. 75
<i>Waldemar Molinski SJ</i> Stieffamilie - Zweitfamilie Theologische Überlegungen	S. 97
<i>Michael Coester</i> Die Rechtsbeziehungen zwischen Stiefelternteil und Stiefkind	S. 133
<i>Günter Reich</i> Probleme von Zweitfamilien in der familientherapeu- tischen Praxis	S. 149
<i>Barthold Strätling</i> Die Stieffamilie/Zweitfamilie als Thema der Familien- bildungsarbeit	S. 175
Zu den Autoren	S. 190

# Die Rechtsbeziehungen zwischen Stiefelternteil und Stiefkind

von

MICHAEL COESTER

## 1. Geltendes Recht

Die Bezeichnungen „Stiefkind“ oder „Stiefelternteil“ sind volkstümlich, aber keine Rechtsbegriffe. Das Recht erfaßt die Beziehung zwischen einem Kind und dem mit ihm nicht verwandten Ehegatten seiner Mutter oder seines Vaters als *Schwägerschaft* (ersten Grades in gerader Linie), § 1590 I BGB. Die Schwägerschaft im allgemeinen äußert nur geringe rechtliche Wirkungen (Aussageverweigerungsrecht; Eheschließungsverbot, § 4 EheG); den Besonderheiten des Stiefkindverhältnisses ist nur vereinzelt Rechnung getragen.

Verfassungsrechtlich ist anerkannt, daß auch Stiefkinder und Stiefelternteil eine „Familie“ i. S. d. Art. 6 I GG darstellen, wenn sie in familiärer Gemeinschaft leben.<sup>1</sup> Auch sie können also „besonderen Schutz“ und Förderung im Sinne dieser Bestimmung beanspruchen. Das einfache Gesetz, insbesondere das Zivilrecht, trägt dem jedoch kaum Rechnung.

Im persönlichen Verhältnis unterscheidet sich der Stiefelternteil rechtlich nicht von einem beliebigen Dritten. Ein Sorgerecht für das Stiefkind ist nicht vorgesehen, auch keine Beteiligungsrechte an der Erziehung durch den sorgeberechtigten Elternteil, mit dem der Stiefelternteil verheiratet ist. Allenfalls kann *diesem* gegenüber die Pflicht bestehen, ihm bei der Pflege und Erziehung seiner Kinder zu helfen – als Ausfluß der allgemeinen eherechtlichen Beistandspflicht, § 1353 BGB, oder kraft ausdrücklicher Vereinbarung<sup>2</sup>. Eine Rechts- oder Pflichtenstellung dem Kind gegenüber ist damit nicht verbunden. Konsequenterweise bleibt auch bei Ehescheidung das Kind ohne weiteres und ausschließlich seinem Elternteil zugeordnet – eine Sorgerechtsentscheidung

zwischen diesem und dem Stiefelternteil findet nicht statt, ein Umgangsrecht gem. § 1634 BGB oder auch nur § 1711 BGB besteht nicht. Dies gilt auch, wenn der Stiefelternteil in der Ehe die Hausrolle und damit faktisch auch die Kindesbetreuung übernommen hatte und deshalb eine enge psychosoziale Beziehung mit dem Kind hat. Allenfalls bei sonst drohender Kindesgefährdung kann ihm ein Umgangsrecht eingeräumt oder gar das Kind zugewiesen werden – aber nicht als Elternteil, sondern als Vormund (§ 1666 BGB), ständig unter dem Damoklesschwert einer Aufhebung dieser Anordnung, wenn das Kind ohne Gefährdung zum rechtlichen Elternteil zurückgegeben werden kann (§ 1696 II BGB).<sup>3</sup> Etwas günstiger sieht die Rechtslage aus, wenn der sorgeberechtigte Elternteil stirbt und sich die Frage stellt, ob das Kind in seiner bisherigen Umgebung und beim Stiefelternteil bleiben oder zum bisher nicht sorgeberechtigten Elternteil, dem Ehegatten des Verstorbenen aus erster Ehe, überwechseln soll: § 1681 I 2 BGB ermöglicht hier eine Kindeswohlprüfung und eine Entscheidung zugunsten des Stiefelternteils schon dann, wenn die Plazierung bei ihm dem Wohl des Kindes wesentlich besser dient.<sup>4</sup>

Die sorgerechtliche Nichtbeziehung zwischen Stiefkind und Stiefelternteil hat Konsequenzen auch für die sonstigen persönlichen Beziehungen: Das rechtliche Gebot wechselseitigen Beistands und Rücksicht zwischen Eltern und Kindern (§ 1618a BGB) wendet sich nicht an die Parteien des Stiefkindverhältnisses<sup>5</sup> und auch eine Mitarbeitspflicht des Kindes im Haushalt (§ 1619 BGB) besteht dem Stiefelternteil gegenüber nicht.<sup>6</sup>

Eine *Unterhaltspflicht* ist weder zwischen Verschwägerten im allgemeinen noch speziell im Stiefkind-Verhältnis statuiert – weder als unmittelbarer, wechselseitiger Anspruch nach §§ 1601 ff. BGB noch mittelbar als Teil des Familienunterhalts, den nach §§ 1360, 1360a BGB ein Ehegatte dem anderen schuldet: Nur für gemeinsame, nicht für einseitige Kinder kann dieser Unterhalt verlangt werden. Allerdings können und werden sich Verlobte, von denen einer ein Kind „mit in die Ehe bringt“, regelmäßig darauf einigen, daß der Unterhaltsbeitrag des Stiefelternteils auch die Bedürfnisse des Kindes seines künftigen Gatten mitumfaßt. Aus bloßer

faktischer Übernahme der Mitversorgung, wie sie häufig geschehen wird, kann aber nicht schon ohne weiteres auf eine vertragliche Rechtsverpflichtung, dies auch weiterhin zu tun, geschlossen werden.<sup>7</sup> Außerdem bleibt, ob mit oder ohne vertragliche Unterhaltsverpflichtung des Stiefelternteils, eine Schutzlücke für das Kind: Wird der Stiefelternteil als „Ernährer der Familie“ etwa bei einem Verkehrsunfall getötet, haben dessen Kinder einen Schadenersatzanspruch gegen den Schuldigen aus § 844 Abs. 2 BGB, das Stiefkind hingegen mangels einer gesetzlichen Verpflichtung nicht.<sup>8</sup>

Ganz punktuell bedenkt allerdings auch das Gesetz die Unterhaltsbedürfnisse des Stiefkinds: Verstirbt sein rechtlicher Eltern- teil ohne Hinterlassung eines Testaments, wird in der Zugewinn- gemeinschaft der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten (= Stiefelternteils) um ein Viertel erhöht (§ 1371 I BGB). Die hier- durch eintretende Minderung des Erbteils der Kinder sucht § 1371 IV BGB auszugleichen, da sie beim späteren Tod des Stiefeltern- teils nicht unbedingt mit letztwilliger Begünstigung rechnen können (anders als dessen leibliche Kinder.<sup>9</sup>) Deshalb gewährt § 1371 IV BGB den Stiefkindern einen Anspruch auf Zahlung von Aus- bildungsunterhalt, soweit sie bedürftig sind. Die Zahlungspflicht des Stiefelternteils ist allerdings wertmäßig auf das zusätzliche Viertel gem. § 1371 I BGB begrenzt. Sie kann außerdem leicht umgangen werden: Durch den Stiefelternteil, wenn er die gesetz- liche Erbschaft ausschlägt und stattdessen den Pflichtteil plus rechnerischen Zugewinnausgleich verlangt (§ 1371 III BGB); durch den Erblasser, in dem er seinen Gatten testamentarisch einsetzt oder seine Kinder enterbt oder nur den Anspruch nach § 1371 IV BGB ausschließt.

Besonderes gilt schließlich noch für den *Namen* des Kindes. Ist es nichtehelich, so ändert sich der Name nicht kraft Gesetzes, wenn die Mutter heiratet und den Namen ihres Mannes (des Stiefvaters) annimmt (§ 1617 III BGB). § 1618 I 1 Alt.1 BGB er- öffnet aber den Ehegatten die Möglichkeit, dem Kind ihren Ehe- namen, also den Namen des Stiefvaters zu erteilen. Abgesehen vom Namenswechsel hat dies jedoch keine Status- oder Rechts- änderung im Verhältnis zum Stiefvater zur Folge. Stammt das



Kind aus einer früheren Ehe, so trägt es den Ehenamen seiner Eltern (§1616 BGB); eine Einbenennung in den neuen Familien- und Namensverband der Zweitehe sieht das Familienrecht nicht vor. Dennoch versuchen vor allem sorgeberechtigte Mütter nach Scheidung und Neuheirat immer wieder, auch dem Kind aus erster Ehe den Namen ihres zweiten Mannes zu übertragen. Dies geht nur auf verwaltungsrechtlichem Wege (§§ 1, 3 NÄG) und führt wegen des Widerstands des Gatten aus der ersten Ehe häufig zu erbitterten Streitigkeiten.<sup>10</sup>

Von diesen vereinzelt und zum Teil nur symbolischen Zugeständnissen abgesehen, ignoriert das Gesetz nach alledem das familiäre Näheverhältnis zwischen Stiefelternteil und Kind. Es eröffnet dem Stiefelternteil jedoch eine Möglichkeit, pauschal in die rechtliche Elternstellung einzurücken – die Adoption des Kindes seines Ehegatten („Stiefkindadoption“, § 1741 II 2 Alt. 2 BGB). Voraussetzung ist dessen Einwilligung sowie die des Kindes, bei ehelichen Kindern auch die des anderen Elternteils (§§ 1746, 1747 I BGB).<sup>11</sup> Mit dem Ausspruch der Adoption durch das Gericht werden beide Ehegatten rechtliche Eltern wie bei einem gemeinsamen Kind, im übrigen erlöschen die bisherigen Verwandtschaftsbeziehungen (insb. zum anderen leiblichen Elternteil), §§ 1754 I, 1755 BGB. Damit erlangt der bisherige Stiefelternteil die volle rechtliche Elternstellung mit allen Konsequenzen (Sorgerecht, Unterhaltungspflicht, Name, Erbrecht). Aus der Sicht des Kindes tritt der Stiefelternteil voll an die Stelle des ausscheidenden leiblichen Elternteils.

## 2. Würdigung des geltenden Rechts

Etwas vergrößert gesagt, verfolgt das geltende Recht ein „Nichts-oder-alles-Prinzip“. In der Realität dürfte es dem sozialen Häufigkeitsmodell entsprechen, daß „mitgebrachte“ Kinder eines Partners, wenn man sich zur Lebensgemeinschaft mit diesem entschließt, ebenfalls als Mitglieder der neuen Familie akzeptiert werden – der Stiefelternteil wächst faktisch und psychologisch in die Rolle eines weiteren Elternteils neben seinem Gatten hinein. Ist noch ein anderer leiblicher Elternteil vorhanden, sehen die

Kinder den Stiefelternteil regelmäßig als „dritten Elternteil“ an. Das Gesetz trägt dieser differenzierten, gelebten Wirklichkeit nicht Rechnung. Lediglich die volle rechtliche Übernahme des Kindes durch Adoption wird als Ausweg angeboten. Dieser Weg ist aber schon konzeptionell unbefriedigend und führt immer wieder zu unerquicklichen Situationen. Schon der durch das Prinzip der Volladoption bedingte rechtliche Wegfall des anderen biologischen Elternteils muß als sachwidrig und unproportional bezeichnet werden, er bedeutet für das Kind einen erheblichen Verlust in persönlicher und vermögensmäßiger Hinsicht. Sodann wird es Stiefelternteilen nicht immer einleuchten, warum sie zum Kind nur entweder gar keine oder eine vollwertige, endgültige Elternbeziehung begründen können. Wenn sie sich zu zweiterer entschließen, geschieht dies regelmäßig dem neuen Partner zu liebe, als Ausdruck der Bereitschaft zu umfassender familiärer Einheit und Harmonie. Für den Partner und Elternteil des Kindes bietet sich die Adoption umgekehrt oft als Kampfinstrument in der fortdauernden Auseinandersetzung mit dem geschiedenen Gatten aus erster Ehe an. Scheitert nun die neue Partnerbeziehung mit dem Stiefelternteil, sieht dieser regelmäßig auch die „Geschäftsgrundlage“ für seine durch Adoption erlangte Elternstellung entfallen – eine Aufhebung der Adoption ist aber kaum je möglich. Die Kinder haben also durch die Adoption einen leiblichen Elternteil verloren und stattdessen einen rechtlichen Elternteil, der seine Elternrolle ablehnt, erhalten.

Diese Schwächen der Stiefkindadoption sind seit langem bekannt,<sup>12</sup> auch ihre Ungeeignetheit in der pädagogisch schwierigen Stiefkindsituation. In einigen Nachbarländern hat man diese Form der Adoption deshalb verboten<sup>14</sup> und bietet dem Stiefelternteil sachgerechtere Formen der elterlichen Beteiligung an. So wird auf dem Gebiet des Sorgerechts gelegentlich Miterziehung und Mitverantwortung durch den Stiefelternteil statuiert (Art. 299 Schweizerisches ZGB; § 47 I, II FGBDDR);<sup>15</sup> in England ist derjenige, der (ohne Sorgerecht) tatsächlich die Kinder betreut, befugt, alle interessengerechten Handlungen und Entscheidungen zu treffen (Sec. 3 [5] Children Act 1989). Unterhaltsrechtlich gibt es entweder eine Beistandspflicht gegenüber den Ehegat-

ten,<sup>16</sup> oder die Stiefkinder fallen ohne weiteres unter den zu leistenden „Familienunterhalt“.<sup>17</sup>

Die (im Grimm'schen Sinne) „stiefmütterliche“ Behandlung der Stiefkinder im BGB wird schon seit Jahrzehnten kritisiert, vor allem nach dem 2. Weltkrieg,<sup>18</sup> im Rahmen der Sorgerechtsreform von 1979<sup>19</sup> und jetzt wieder im Vorfeld einer (hoffentlich) umfassenden Kindschaftsrechtsreform.<sup>20</sup> Ein Regelungsbedürfnis ist nahezu unbestritten; die rechtspolitische Bedeutung des Problems sollte in Zeiten steigender Scheidungsziffern und wachsender Aufmerksamkeit für „neue“ Familienstrukturen ebenfalls unübersehbar geworden sein. Allerdings hat die Problematik durch die Tendenzen zur Fortführung beiderseitiger Elternverantwortung nach Scheidung eine neue, komplizierende Dimension erhalten. In diesem Sinne sollen die Konturen eines sachgerechten Stiefelternrechts im folgenden kurz skizziert werden.

### 3. Konturen einer Reform

#### 3.1 Grundfragen

a) Gegenstand des rechtlichen Ausbaus sollte das unmittelbare Verhältnis zwischen Stiefelternteil und Kind sein, nicht die Beziehung zwischen Stiefelternteil und Partner. In der Schweiz und der früheren DDR erscheint die Mitwirkung des Stiefelternteils an der Erziehung als Pflicht dem Gatten = leiblichen Elternteil gegenüber; nur so kann derzeit auch im BGB allenfalls eine vertragliche Unterhaltungspflicht konstruiert werden.<sup>21</sup> Das Kind ist dann nur mittelbar Begünstigter einer ehelichen Pflicht. Dieser Regelungsansatz wird auch für die anstehende Reform gefordert.<sup>22</sup> Er erscheint jedoch nicht sachgerecht, denn der Stiefelternteil baut unmittelbare psychosoziale Beziehungen zum Kind auf, das Kind nimmt ihn nicht nur mediatisiert durch seinen leiblichen Elternteil wahr. Diese unmittelbaren Beziehungen i. S. wechselseitiger Rechte und Pflichten müssen Regelungsansatz sein, da sie – ungeachtet ihrer Akzessorietät zur Partnerbeziehung – als eigenständiges Verhältnis gelebt und auch nur sinnvoll sein können. Eine Koordination mit der Rechtsstellung des Hauptsorgeberechtigten bleibt auch dann ohne weiteres möglich.

Das Stiefelternproblem ist demnach ein kindschaftsrechtliches, kein eherechtliches.

b) Aus dem Ansatz unmittelbar beim Stiefeltern-Kind-Verhältnis als psychosozialem Phänomen folgt, daß eine *Ehe* nicht unverzichtbare Voraussetzung der neu zu regelnden Stiefelternstellung ist. Entscheidend ist nur, daß ein Elternteil mit Kindern in einer familiären Lebensgemeinschaft mit einem Partner lebt, der nicht Elternteil der Kinder ist, die Elternrolle aber faktisch dauerhaft ausfüllt (je nach der Rollenverteilung in der Partnerschaft). Der Prozeß der Emanzipation des Kindesverhältnisses von der Ehe<sup>23</sup> hat auch hier seine Berechtigung. Zweifel hinsichtlich der tatbestandlichen Erfäßbarkeit und Abgrenzbarkeit von „nichtehelichen Lebensgemeinschaften“ haben zurückzutreten, seit das BVerfG diese Lebensform als „typische Erscheinung des sozialen Lebens“ im Sinne einer „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ eingestuft und für regelbar gehalten hat.<sup>24</sup>

c) Rechte und Pflichten des Stiefelternteils können nur aus faktischer, freiwilliger Funktionsübernahme legitimiert werden. Die Statuierung von einer Rechtspflicht, Kinder des Partners mit in den gemeinsamen Haushalt aufzunehmen,<sup>25</sup> ist deshalb abzulehnen. Wie sollten auf der Basis erzwungener Aufnahme die Übernahme von Sorgeverantwortung und Unterhaltspflicht rechtspolitisch zu rechtfertigen sein?

## 3.2 Sorgerecht

### 3.2.1 Bestehende Familiengemeinschaft

Darüber, daß der Stiefelternteil auch rechtlich in die Betreuung und Erziehung der Kinder des Partners eingebunden werden sollte, besteht weitgehender Konsens.<sup>26</sup> Die Einigkeit erstreckt sich wohl auch darauf, daß der Stiefelternteil nicht vollwertiger Sorgerechtsinhaber neben dem leiblichen Elternteil werden, sondern nur in abgeschwächter Form an dessen Sorgerecht „teilhaben“ soll.<sup>27</sup> Andererseits würde eine bloße Ausübungsberechtigung fremder Sorgebefugnis (des leiblichen Elternteils) der regel-

mäßigen Bedeutung des Stiefelternteils im Leben des Kindes nicht gerecht – sie liegt kraft (zumindest konkludenter) Ausübungsübertragung auch heute schon regelmäßig vor.<sup>28</sup> Schon aus pädagogischen Gründen sollte der Stiefelternteil dem Kind als eigenständige und eigenberechtigte Persönlichkeit gegenüber treten.<sup>29</sup> Eigene, nicht nur abgeleitete Verantwortung mindert auch das Bedürfnis nach einer Stiefkindadoption.<sup>30</sup> Zu denken wäre demnach an ein *Mitsorgerecht bei der laufenden Betreuung und Erziehung des Kindes* (umfassend auch die Vertretung nach außen nach den Grundsätzen des § 1629 BGB); Angelegenheiten, „deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind“, unterfielen bei Uneinigkeit beider Erziehenden hingegen nicht dem hierfür vorgesehenen Schlichtungssystem des § 1628 BGB, sondern wären maßgeblich vom Hauptsorgerechtigten zu entscheiden.<sup>31</sup> Wie die Hauptsorge ist auch die Mitsorge „Pflichtrecht“ im Sinne des BVerfG,<sup>32</sup> d. h. Befugnis allein zu dem Zweck, um rechtlicher Verantwortung gegenüber dem Kind (nicht dem Partner) genügen zu können. Inhaltlich wird die Pflicht – wie auch bei gemeinsamen Kindern – von der eheinternen Rollenverteilung der Partner vorgezeichnet. Deshalb kann die Mitsorge, solange die familiäre Hausgemeinschaft fort-dauert, auch nicht zur Disposition des leiblichen Elternteils stehen – dieser hat sie nicht verliehen (sondern das Gesetz) und kann sie auch nicht ohne weiteres widerrufen.

Besondere Probleme könnten sich bei fortgeführtem gemeinsamen Sorgerecht der leiblichen, aber geschiedenen Eltern ergeben. Hier scheint das Mitsorgerecht eines neuen Partners, als „dritten Elternteils“ gewissermaßen, zu stören. Nun bedeutet aber das Hinzutreten eines neuen Partners ohnehin schon faktisch/psychologisch einen Belastungsfaktor für die fortgeführte Kooperation der geschiedenen Gatten.<sup>33</sup> Im übrigen ist es ein Verdienst der systemischen Familiensicht, auf den Fortbestand, die Ausdifferenzierung und Ausweitung des familiären Bezug-netzes bei Scheidung und Neuheirat hinzuweisen.<sup>34</sup> Es ist weder Aufgabe des Rechts noch sinnvoll, aus der Vielfalt der familiären Bezüge immer wieder erneut eine „Kernfamilie“ herauszuschneiden und zu isolieren.<sup>35</sup> Juristen wie Beteiligte müssen lernen,

mit einer scheidungsgeprägten sozialen Wirklichkeit umzugehen, d. h. mit differenzierten, „modernen“ Familienstrukturen und mit konkurrierenden Beziehungen des Kindes zu mehreren Erwachsenen. So erfordert gemeinsame Elternverantwortung nach Scheidung schon jetzt die Akzeptanz eines neuen Partners des Ex-Gatten (ohne diese Akzeptanz zerbricht das Kooperationsmodell). Kann sie aufgebracht werden hinsichtlich der faktischen Präsenz des neuen Partners in der Wohnung von Ex-Gatte und Kind, dann ist es zur weiteren Akzeptanz von dessen Sorgebeteiligung kein großer Schritt mehr.

Im einzelnen bedarf es noch einiger Klärungen: Die Mitsorge des Stiefelternteils kann nur auf Teilhabe an der Sorgeberechtigung seines Partners, nicht etwa beider Elternteile gerichtet sein – sie ist gewissermaßen akzessorisch zur Hauptsorge des Partners. Sie geht verloren mit dieser, etwa nach einer ändernden Sorgerechtsentscheidung zwischen den Eltern (§ 1696 I BGB).<sup>36</sup> Ihr Bezug auf die laufende Betreuung und Erziehung des Kindes bindet sie auch an den grundsätzlichen Aufenthalt des Kindes in der Hausgemeinschaft des Stiefelternteils und seines Partners. Wechselt das Kind im Rahmen gemeinsamen Sorgerechts der Eltern periodisch den Aufenthalt („Pendelmodell“), so ruht die Mitsorge des Stiefelternteils während der Abwesenheit des Kindes (möglicherweise lebt beim anderen Elternteil das Mitsorgerecht eines anderen Stiefelternteils auf).<sup>37</sup> Voraussetzung der rechtlichen Ausübungsbefugnis der Mitsorge ist damit die „Obhut“ des Kindes durch Stiefelternteil und Partner (ähnlich dem Regelungsmodell des § 1629 II 2 BGB).<sup>38</sup>

### 3.2.2 Auflösung der Stiefeltern-Familie

Stirbt der alleinsorgeberechtigte Elternteil, wird die bereits erwähnte Regelung des § 1681 I 2 BGB weithin als befriedigend empfunden: Das Sorgerecht ist dem anderen leiblichen Elternteil zu übertragen, „es sei denn, daß dies dem Wohle des Kindes widerspricht“. Diese Vorschrift trägt einerseits dem Elternrecht des Art. 6 II, III GG Rechnung, andererseits aber auch einer etwaigen psychosozialen Bindung des Kindes an den Stiefeltern-

teil: Die Eingriffsgrenze in das Elternrecht ist gegenüber § 1666 BGB deutlich vorgelagert.<sup>39</sup>

Eine Mitsorge des Stiefelternteils verändert diese Rechtslage nicht. Der Tod des Hauptsorgeberechtigten führt nicht zum Erlöschen der Mitsorge – die fortdauernde Verantwortung des Stiefelternteils für die laufende Betreuung und Erziehung dient in besonderer Weise dem Kindeswohl. Die Position des vollen Sorgerechtsinhabers ist jedoch vakant geworden, über sie muß entschieden werden. Der Maßstab des § 1681 I 2 BGB erweist sich auch künftig als angemessen – bisheriges Mitsorgerecht und verantwortungsvoll ausgefüllte Stiefelternrolle können im Rahmen der gebotenen Kindeswohlprüfung gewürdigt werden.<sup>40</sup> Eine freie Abwägung zwischen anderem Elternteil und Stiefelternteil, wie sie der DJT-Beschluß von 1992 suggeriert (Entscheidung „entsprechend dem Kindeswohl“),<sup>41</sup> könnte im Lichte von Art. 6 II, III GG kaum Bestand haben. Gebührt demnach im Einzelfall dem Stiefelternteil der Vorrang, sollte er allerdings nicht – wie nach geltendem Recht – zum Vormund bestellt werden, sondern das volle elterliche Sorgerecht erhalten können.<sup>42</sup>

Bei Scheidung der Stiefeltern-Ehe sollte eine dem § 1681 I 2 BGB entsprechende Prüfungs- und Entscheidungsmöglichkeit eingeführt werden.<sup>43</sup> Es ist unbefriedigend, wenn – wie nach geltendem Recht – erst eine ernsthafte Gefährdung des Kindes beim leiblichen Elternteil eine Plazierung beim Stiefelternteil rechtfertigen kann.<sup>44</sup> Nichts anderes sollte letztlich gelten, wenn die leiblichen Eltern des Kindes nach Scheidung ihrer Ehe die Sorgerechtsverantwortung weiter gemeinsam ausgeübt hatten, der Stiefelternanteil als mitsorgeberechtigter Dritter hinzugetreten war und nun *seine* Ehe mit einem der sorgeberechtigten Elternteile zerbricht. Zunächst erscheint es befremdlich, daß das Gericht überhaupt die Möglichkeit haben soll, zwischen beiden leiblichen Elternteilen einerseits, dem Stiefelternteil andererseits abzuwägen (nach dem Maßstab des § 1681 I 2 BGB). Diese Abwägung gibt jedoch genügend Spielraum, Elternrecht wie auch Kindeswohl angemessen Rechnung zu tragen: Hat das Kind eine positive Beziehung auch nur zu einem der leiblichen Elternteile und ist dieser auch sonst betreuungsgeeignet und -bereit, kommt eine Zuweisung an

den Stiefelternteil nicht in Betracht.<sup>45</sup> Nicht auszuschließen ist aber auch folgende Fallgestaltung: Die leiblichen Eltern haben gemeinsames Sorgerecht; das Kind lebt jedoch beim Vater (Residenzmodell), die Mutter kümmert sich kaum um das Kind.<sup>46</sup> Der Vater heiratet neu, die Stiefmutter übernimmt jahrelang die Betreuung der Kinder und wird zu ihrer zentralen Bezugsperson. Scheitert jetzt die Ehe mit dem Vater, ist das gemeinsame Sorgerecht der leiblichen Eltern kein tragfähiger Grund, anders zu entscheiden als bei Alleinsorge des Vaters. Der Gefährdungsmaßstab des § 1666 BGB ermöglicht keine angemessene Reaktion auf derartige Fälle.

Verliert der Stiefelternteil nach den vorgenannten Maßstäben das Kind (sei es nach Tod des Partners oder nach Scheidung), sollte die Möglichkeit einer *Umgangsbefugnis* vorgesehen werden. Da Umgangsstreitigkeiten oft zu schwerwiegenden Belastungen vor allem für das Kind führen können, ist hinsichtlich der Vermehrung von Umgangsberechtigten allerdings Zurückhaltung geboten.<sup>47</sup> Nur der Erhalt einer gewachsenen psychosozialen Beziehung kann fortbestehenden Umgang rechtfertigen, so daß die Entscheidungsmaßstäbe des § 1711 BGB für den Stiefelternteil angemessener erscheinen als die des § 1634 BGB.

### 3.3 Unterhalt

Über die Einführung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht des Stiefelternteils besteht weniger Einigkeit als hinsichtlich des Sorgerechts. Einer (z. T. eingeschränkten) Befürwortung in der Literatur<sup>48</sup> steht eine recht eindeutige Ablehnung durch den DJT 1992 gegenüber.<sup>49</sup> Die Bedenken resultieren vor allem aus einer allgemeinen (durch den Geschiedenenunterhalt verursachten) „Unterhaltsphobie“; außerdem wird auf eine Gefährdung der Interessen leiblicher Kinder des Stiefelternteils sowie der Heiratschancen von ledigen und geschiedenen Müttern hingewiesen.

Diesen Gefahren kann durch ein sorgfältig konzipiertes Unterhaltsrecht Rechnung getragen werden: Eine Unterhaltspflicht des Stiefelternteils ist legitimierbar nur bei freiwilliger Aufnahme



minderjähriger Stiefkinder in die familiäre Hausgemeinschaft (endet also bei deren Aufgabe oder mit Volljährigkeit des Kindes). Sie bestände – allgemeinen Grundsätzen entsprechend – nur bei Bedürftigkeit des Kindes. Insoweit wäre die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern als vorrangig einzustufen – der Stiefelternteil muß also nicht zur Entlastung des geschiedenen anderen Elternteils herhalten. Konkurrierenden Unterhaltsansprüchen leiblicher Kinder des Stiefelternteils gegenüber müßte der Stiefkindanspruch nachrangig sein. Selbst wenn demnach dem Stiefkind Unterhalt geschuldet wird, sollte doch eine Rückgriffsmöglichkeit von Sozialleistungsträgern ausgeschlossen sein.<sup>50</sup>

Eine so begrenzte Unterhaltspflicht erscheint sodann aber einer rechtlich ausgestalteten Stiefeltern-Kind-Beziehung als angemessen – sie ist das Korrelat zur rechtlichen Anerkennung als mitsorgeberechtigter Elternteil. Sie kann unter den bezeichneten Umständen auch vom Stiefelternteil kaum als unmotivierte Inpflichtnahme für fremde Belange empfunden werden. Sie zeichnet zwar im wesentlichen nur allseits für selbstverständlich gehaltene und geübte Solidarität für die eigene soziale Familiengemeinschaft nach, unterschiede sich insoweit aber nicht von anderen Normen des Familienrechts. Deshalb sind auch die Wiederverheiratungschancen alleinstehender Mütter nicht ernsthaft betroffen, zumal das hier propagierte Stiefelternrecht nicht an eine Ehe anknüpft.<sup>51</sup> Hinzuweisen bleibt noch auf § 1606 III 2 BGB: Wer die Hausrolle übernimmt, erfüllt schon mit der Pflege und Erziehung der Kinder seine Unterhaltspflicht.<sup>52</sup>

### 3.4 Sonstige Beziehungen

Ein rechtlicher Ausbau der Stiefeltern-Kind-Beziehung hätte ohne weiteres die Erstreckung des allgemeinen Beistands- und Rücksichtsgebots (§ 1618a BGB) auf die Parteien dieser Beziehung zur Folge, einer Gesetzesänderung bedürfte es insoweit nicht.

Bedeutungslos bliebe § 1619 BGB<sup>53</sup>: Das minderjährige Kind kann schon kraft Sorgerechts zur Mithilfe im Haushalt angehalten werden<sup>54</sup>, also auch vom mitsorgeberechtigten Stiefelternteil.

Bei volljährigen Kindern ist eine gesetzliche Dienstpflicht dem Stiefelternteil gegenüber nicht angebracht.

Hinsichtlich des *Kindesnamens* bedürfte es allerdings einiger Änderungen. Die Einbenennungsmöglichkeit des nichtehelichen Kindes (§ 1618 I 1 Alt. 1 BGB) beruht schon de lege lata auf einem verfehlten Konzept, § 1617 III und § 1618 BGB sind ersatzlos zu streichen.<sup>55</sup> Als Folge nähme das Kind einer bisher unverheirateten Mutter<sup>56</sup> auch an deren heiratsbedingtem Namenswechsel ohne weiteres teil (vorbehaltlich eigener Entscheidung gem. § 1617 II BGB).

Bei einem Kind aus früherer Ehe sollten die Änderungsverfahren nach §§ 1, 3 NÄG ausgeschlossen werden. Zum einen wird nach neuem Namensrecht das Leitbild familiärer Namenseinheit erheblich geschwächt sein.<sup>57</sup> Zum zweiten ist längst ein Weg aufgezeigt worden, wie den Interessen aller Beteiligten Rechnung getragen werden kann: Das Kind kann den neuen Ehenamen seines sorgeberechtigten Elternteils (und des Stiefelternteils) dem eigenen Geburtsnamen als Begleitnamen anfügen oder voranstellen und diesen später nach Volljährigkeit oder Scheidung von Elternteil und Stiefelternteil ohne weiteres wieder ablegen.<sup>58</sup>

### 3.5 Stiefkindadoption

Nach einer rechtlichen Erfassung des Stiefeltern-Kind-Verhältnisses in vorbezeichnetem Sinne besteht für eine Stiefkindadoption kaum noch ein Bedürfnis. Angesichts der negativen Erfahrungen mit dieser Adoptionsart liegt hierin ein weiteres Argument für die vorgeschlagene Reform. Dennoch sollte die Stiefkindadoption nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern nur – in der Sprache des DJT 1992 – „drastisch eingeschränkt“ werden. Auszuschließen ist die Adoption, wenn das Kind neben dem Partner des Stiefelternteils noch einen anderen rechtlichen Elternteil hat.<sup>59</sup> Insbesondere bei Halbweisen oder nicht festgestellter Vaterbeziehung kann hingegen das vollwertige Einrücken des Stiefelternteils in die Elternstellung durchaus auch künftig noch wünschenswert sein. Für die Möglichkeit einer „schwachen“ Adoption

von Stiefkindern (die die Verwandtschaftsbeziehungen zur Herkunftsfamilie unberührt läßt)<sup>60</sup>, besteht nach einer hier skizzierten Reform kein Bedarf mehr.

## Anmerkungen

1. BVerfG FamRZ 1964, 416; FamRZ 1967, 559, 561; FamRZ 1985, 39; FamRZ 1989, 31 f.; BVerfG NJW 1974, 545, 547 f.; Schwab, Familienrecht (7. Aufl. 1993) Rz. 15
2. Vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1961, 371; bei einverständlicher Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt wird diese Pflicht i.d.R. bejaht, vgl. Schwab aaO. Rz. 94. Zur vertraglichen Regelung Barth, DAVorm 1992, 277ff, 290; Dethloff, NJW 1992, 2200, 2202
3. Vgl. Staudinger/Coester § 1666 Rz. 96
4. Das Gesetz formuliert umgekehrt: Zuweisung an den leiblichen Elternteil, „es sei denn, daß dies dem Wohle des Kindes widerspricht.“ Aber auch in diesem Fall erhält der Stiefelternteil nicht das elterliche Sorgerecht, sondern wird zum Vormund ernannt. Beispielsfälle: BayObLG FamRZ 1988, 973, 974; OLG Karlsruhe, Justiz 1975, 29, 30. Kritisch zum geltenden Recht Barth, DAVorm 1992, 277ff., 219
5. Staudinger/Coester, § 1618 Rz. 22
6. OLG Nürnberg FamRZ 1960, 119 f. (Anm. Gernhuber)
7. OLG Nürnberg FamRZ 1965, 217; Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht (4. Aufl. 1993) § 4 II 5; Frank, Grenzen der Adoption (1978) 31 ff.
8. BGH NJW 1969, 2007 f.
9. Ein gesetzliches Erbrecht nach dem Stiefelternteil besteht nicht; immerhin aber sind Stiefkinder, wenn sie letztwillig bedacht werden, erbschaftssteuerrechtlich den leiblichen Abkömmlingen gleichgestellt (§ 15 ErbStG: Steuerklasse I)
10. Darstellung bei Staudinger/Coester § 1616 Rz. 62 ff. m.w.N.
11. Die Rechtsstellung des nichtehelichen Vaters ist in § 1747 II geregelt; zur Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung steht eine Entscheidung des BVerfG unmittelbar bevor.
12. Nachweise bei Schwenzer, Gutachten zum 59. DJT 1992, A 47
13. Sozialwissenschaftliche Nachweise bei Staudinger/Frank § 1741 Rz. 34
14. Niederlande = Art. 1: 228 I b BW; Frankreich = Art. 345-1 cc (i.d.F. v. 8.1.1993) (falls noch ein anderer Elternteil vorhanden ist)
15. Nach einem Schweizer „Vorentwurf für eine Reform des ZGB“ von 1992 soll dies auch auf den nichtsorgeberechtigten leiblichen Elternteil ausgedehnt werden (Art. 298a), als Ersatz für das weiterhin ausgeschlossene gemeinsame Sorgerecht nach Scheidung
16. Schweiz: Hegnauer, FS Müller-Freienfels 1986, 271 ff.
17. Niederlande = Art. 1: 392 I c BW; Schweden = Elterngesetz 7. Kapitel § 5; für die USA vgl. die Nachw. bei Schwenzer, Gutachten aaO., A 47

18. Boehmer, FamRZ 1955, 125; ders., Die Rechtsstellung des Stiefkindes nach heutigem und künftigen Recht, 1941; Gernhuber, FamRZ 1955, 193
19. Conradi, FamRZ 1980, 103 ff.; Becker, RdJ 1975, 250 ff.; Frank, Grenzen der Adoption (1978)
20. Von der Weiden, Das Stiefkind im Unterhaltsrecht und dem Recht der elterlichen Sorge (1991); ders., FuR 1991, 249 ff.; auch der Deutsche Juristentag 1992 in Hannover hat sich mit der Frage befaßt, vgl. Schwenzer, Gutachten aaO.; auf die Beschlüsse wird im folgenden eingegangen
21. Oben 1.
22. Von der Weiden, FuR 1991, 249, 255 (für das Sorgerecht)
23. Dazu demnächst Coester, ZEuP 1993, Heft 3
24. BVerfG vom 17.11.1992, EzFamR Nr. 6 zu Art. 3 GG; erste Konsequenzen: BGH FamRZ 1993, 533, 535 (im Mietrecht)
25. So (als Regelverpflichtung) von der Weiden, FuR 1991, 249, 251
26. Vgl. die Nachw. bei Schwenzer, Gutachten aaO., A 80, sowie den Beschluß des DJT 1992, Verhandlungen Bd. II, M 262
27. Gernhuber/Coester-Waltjen aaO. § 4 II 5; Schwenzer, Gutachten A 80; auch der DJT-Beschluß aaO. spricht von „Teilhabe an der elterlichen Sorge“; Becker, RdJB 1975, 250, 252
28. Zur rechtsgeschäftlichen Übertragbarkeit der Sorgerechtsausübung vgl. Massfelder/Coester, Das gesamte Familienrecht § 1626 Rz. 11
29. Vgl. Conradi, FamRZ 1980, 103, 104; Dethloff, NJW 1992, 2200, 2202 f.
30. Eher skeptisch Frank, Grenzen der Adoption S. 47 ff.
31. Einen Entscheidungsvorrang bei zwei nebeneinander Sorgeberechtigten kennt das Gesetz in § 1673 II 3 BGB. Barth, DAVorm 1992, 277, 290 will das Sorgerecht beiden zuerkennen, die Vertretung des Kindes aber dem leiblichen Elternteil vorbehalten.
32. BVerfG NJW 1986, 1860
33. Limbach, Die gemeinsame elterliche Sorge in der Rechtspraxis, 1989, 43 ff.
34. Beispielhaft: Fthenakis, Archiv für die soziale Arbeit 1986, 174 ff.
35. Coester, Diskussion zum 59. DJT 1992, Verhandlungen Bd. II, M 119
36. Muß das FamG das gemeinsame Sorgerecht der Eltern in Alleinsorge umändern (vgl. BGH FamRZ 1993, 314; 941), hat es zwischen beiden Eltern frei abzuwägen. In diese Abwägung ist die Bedeutung der neuen Partner der Eltern für das Kind mit einzubeziehen (vgl. Staudinger/Coester § 1671 Rz. 95). Die Entscheidung für einen Elternteil enthält also die richterliche Wertung, daß die Plazierung beim anderen *einschließlich des Stiefeltern-Bezugs* unterlegen ist
37. Dies gilt nicht bei bloßen Besuchen im Rahmen des § 1634 BGB, wenn der Partner-Elternteil Alleinsorge hat
38. Dies entspricht der Einbeziehung des Stiefelternteils in den Familienbegriff des Art. 6 I GG durch das BVerfG (oben I.): Auch diese hat familiäre Gemeinschaft als Entstehungs- und Bestandsvoraussetzung
39. Staudinger/Coester § 1681 Rz. 10. Auch Willutzki hält das geltende Recht insoweit für angemessen, Referat 59. DJT 1992, M 51.
40. Zur Abwägung Staudinger/Coester § 1681 Rz. 11, 12

41. Verhandlungen Bd. II, M 262
42. So tendenziell auch Schwenzer, Gutachten A 82
43. Ebenso Schwenzer, Gutachten A 81 f. mit rechtsvergleichenden Nachw.; Dethloff, NLW 1992, 2200, 2203
44. Vgl. auch die unterschiedlichen Änderungsmaßstäbe von § 1696 Abs. I und Abs. II
45. Vgl. Staudinger/Coester § 1681 Rz. 12
46. Aus welchen Gründen auch immer: Krankheit, neuer Partner, berufliche Belastung
47. Tendenziell anders Schwenzer, Gutachten A 89 ff.; für eine uneingeschränkte Ausdehnung des Umgangsrechts nach § 1634 auch Dethloff, NJW 1992, 2202, 2203; Böhm ZRP 1992, 334, 336
48. Frank, Grenzen der Adoption S. 38 (nur für minderjährige Kinder); Schwenzer, Gutachten A 48 (bei Aufnahme des Stiefkindes in den Haushalt); von der Weiden, FuR 1991, 249, 252; Münch/Mutschler § 1590 RZ. 8; Dethloff, NJW 1992, 2200, 2204 (bei freiwilliger Übernahme des Sorgerechts); ähnl. Lüderitz, FamRZ 1981, 524, 525 (bei faktischer längerer Unterhaltsgewährung)
49. Verhandlungen Bd. II, M 259 (Ablehnung 78: 8: 4; so schon Referate Willutzki [M 43] und Diederichsen [M 73] sowie etliche Diskussionsredner, M 174 ff.)
50. Vgl. von der Weiden FuR 1991, 249, 251; vgl. auch den Rückgriffsausschluß gegenüber Großeltern im Rahmen der Sozialhilfe
51. Oben III. 1. b); im Ergebnis ebenso jetzt Schwenzer (Fn. 48); v.d. Weiden FuR 1991, 249, 253 will dem Problem dadurch begegnen, daß die gesetzliche Unterhaltspflicht abbedungen werden kann.
52. § 1606 III 2 BGB gilt – in korrigierender Auslegung – auch für den Hausmann
53. A. A. von der Weiden FuR 1991, 249, 255
54. Staudinger/Coester § 1619 Rz. 13, 20, 37
55. Näher Staudinger/Coester § 1617 Rz. 51; § 1618 Rz. 3; Coester, StAZ 1991, 287, 289 ff.; mit ganz anderer Tendenz noch Conradi, FamRZ 1980, 103, 105 (Ausweitung der Stiefkind-Einbenennung)
56. „Nichteheliche Kinder“ wird es nach der anstehenden Reform (hoffentlich) nicht mehr geben
57. Vgl. die unsicheren Reaktionen der Gerichte auf die namensrechtlichen Änderungen, VGH BadenWürttemberg FamRZ 1992, 94 ff.; OVG Lüneburg StAZ 1992, 212 f.; OLG Schleswig FamRZ 1992, 346 ff.; OVG NordrheinWestfalen StAZ 1992, 313; vgl. Schwerdtner, NJW 1993, 302 ff.; Geisler, NJW 1992, 1215 f.
58. Enste, Die Namensänderung nach § 3 Abs. 1 NÄG unter besonderer Berücksichtigung der sog. Stiefkinderfälle, Diss. Münster 1983, S. 234 ff.; ders., ZBlJR 1983, 396; Staudinger/Coester § 1616, Rz. 73; Schwenzer, Gutachten A 62; Frauenstein, StAZ 1984, 289; nur für die Möglichkeit eines Gebrauchsnamens plädiert Diederichsen, Referat 59. DJT 1992, M 78 f.
59. So das neue französische Recht, oben Fn. 14
60. Dafür Engler, FamRZ 1975, 125, 126f.; Bosch, FamRZ 1984, 829, 839; vgl. auch Stöcker, FamRZ 1974, 568, 570f.; rechtsvergleichende Nachweise bei Schwenzer, Gutachten A 98

---

## Zu den Autoren

Univ.-Professor Dr. *Michael Coester* lehrt an der Georg-August-Universität Göttingen Bürgerliches Recht und Handelsrecht.

Dipl.-Psych. *Wilfried Griebel* gehört dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und Familienforschung (IFP) in München an.

Dr. *Johannes Horstmann*, Studienleiter an der Katholischen Akademie Schwerte.

P. Dr. Dr. *Waldemar Molinski SJ*, Univ.-Prof. für Katholische Theologie und ihre Didaktik an der Bergischen Universität/Gesamthochschule Wuppertal.

Dipl.-Psych. Dr. *Günter Reich*, Georg-August-Universität Göttingen, Zentrum 16; Psychoanalytische Medizin, Abteilung Psychosomatik und Psychotherapie, Schwerpunkt Familientherapie.

*Barthold Strätling*, Referent der Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V. und Chefredakteur der Zeitschrift "neue Gespräche", im Ruhestand.

Dr. *Sabine Walper* ist Mitglied des Institutes für Psychologie der Universität München, Persönlichkeitspsychologie und Psychodiagnostik.